

Bezeichnung: Rahmenrichtlinie Bachelorprüfung	erstellt: Pircher I.	frei-gegeben: Kollegium	
Gültig ab: 07.05.2019	geprüft: Kollegium, GF	Frei-gegeben am: 06.05.2019	
Ersetzt			
Version vom: 01.09.2013			

Rahmenrichtlinie Bachelorprüfung

In Anlehnung an § 16 FHStG beschließt das Kollegium der Fachhochschule des BFI Wien folgende Richtlinie:

1. Inhalt der mündlichen Bachelorprüfung

Die kommissionelle Prüfung setzt sich aus einem fächerübergreifenden Prüfungsgespräch zur Bachelorarbeit/zu den Bachelorarbeiten zusammen.

Der Antritt zur mündlichen Bachelorprüfung hat zur Voraussetzung, dass alle Lehrveranstaltungen des 6-semesterigen Studiums positiv absolviert wurden. Weiters ist Voraussetzung dafür, dass das Berufspraktikum positiv absolviert oder eine Dispens von der Ablegung des Berufspraktikums erteilt wurde.

Die kommissionelle mündliche Bachelorprüfung ist eine Gesamtprüfung.

Für Studiengänge mit zwei Bachelorarbeiten gilt:

- Prüfungsgespräch zur 1. Bachelorarbeit sowie deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Curriculums (Prüfbereich 1)
- Prüfungsgespräch zur 2. Bachelorarbeit sowie deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Curriculums (Prüfbereich 2)

Für Studiengänge mit einer Bachelorarbeit gilt:

- Prüfungsgespräch zur 1. Bachelorarbeit sowie deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Curriculums (Prüfbereich 1)
- Querverbindungen zu weiteren prüfungsrelevanten Themen des Curriculums (Prüfbereich 2)

Die **Prüfungskommission** (= PrüferInnen-Pool für die Bachelorprüfungen eines Studienganges) umfasst alle VertreterInnen des Lehrkörpers, die eine Lehrveranstaltungsgruppe, in der eine Bachelorarbeit verfasst wurde, geleitet haben und alle LektorInnen, die den Prüfbereichen (=Fachbereichen), in denen eine Bachelorarbeit verfasst wird, zugeordnet sind. bzw. bei Studiengängen mit einer Bachelorarbeit alle LektorInnen, die dem zweiten Prüfbereich zugeordnet sind.

Die **Prüfungssenate** (=PrüferInnenteam für die einzelne mündliche Abschlussprüfung) setzen sich aus folgenden Personen zusammen:

Bezeichnung: Rahmenrichtlinie Bachelorprüfung	erstellt: Pircher I.	frei-gegeben: Kollegium
Gültig ab: 07.05.2019 Ersetzt Version vom: 01.09.2013	geprüft: Kollegium, GF	Frei-gegeben am: 06.05.2019

Vorsitzende/r: StudiengangsleiterIn oder delegiertes Mitglied aus der Prüfungskommission

1. FachprüferIn: die/der LeiterIn jener Lehrveranstaltung, in der die erste Bachelorarbeit verfasst wurde oder ein/e fachkundige/r VertreterIn aus dem 1. Prüfbereich

2. FachprüferIn: die/der LeiterIn jener Lehrveranstaltung, in der die zweite Bachelorarbeit verfasst wurde bzw. ein/e fachkundige/r VertreterIn aus dem 2. Prüfbereich

2. Dauer und Durchführung der mündlichen Bachelorprüfung

Die mündliche Prüfung beginnt immer mit einer Frage zur Bachelorarbeit. Im Anschluss an die Fragen zur Bachelorarbeit werden Fragen über Querverbindungen zu relevanten Fächern des Curriculums gestellt.

Insgesamt dauert die Prüfung ca. 30 bis 50 Minuten je KandidatIn.

Weitergehende Details über Inhalt und Durchführung der mündlichen Bachelorprüfung werden von den einzelnen Studiengängen bekannt gegeben.

3. Gesamtbeurteilung Bachelorprüfung

Die jeweilige Benotung (Teilbeurteilung und Gesamtbeurteilung) wird durch die Kommission gemeinsam – unter Leitung des/der Vorsitzenden - vorgenommen. Die Durchschnittsnote wird als arithmetisches Mittel der beiden Prüfbereiche ermittelt.

Die Benotung der Bachelorprüfung erfolgt durch den Prüfungssenat nach folgender Bewertungsskala:

Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: Für eine herausragende Prüfungsleistung; Durchschnittsnote muss gleich/besser 1,5 sein, keine gewichtete Note schlechter als 2.

Mit gutem Erfolg bestanden: Für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung; Durchschnittsnote darf maximal 2,0 sein, keine gewichtete Note schlechter als 2,5.

Bestanden: Für eine sonstige positiv beurteilte Prüfung

Nicht bestanden: Für eine nicht genügende Prüfungsleistung.

Bezeichnung: Rahmenrichtlinie Bachelorprüfung	erstellt: Pircher I.	frei-gegeben: Kollegium	
Gültig ab: 07.05.2019	geprüft: Kollegium, GF	Frei-gegeben am: 06.05.2019	
Ersetzt			
Version vom: 01.09.2013			

Negative Beurteilung Bachelorprüfung

- Eine nicht bestandene kommissionelle Bachelorprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Die kommissionelle Bachelorprüfung wird dann negativ beurteilt, wenn mindestens 1 Prüfungsteil und/oder 1 Prüfbereich negativ ist.
- Die Wiederholungsprüfung ist immer eine Gesamtprüfung, für die es nur eine Gesamtbenotung gibt. Wenn die Bachelorprüfung negativ bewertet wird, ist sie zur Gänze zu wiederholen.
- Die jeweilige Benotung (Gesamtbeurteilung) wird durch den Prüfungssenat gemeinsam – unter Leitung des/der Vorsitzenden – unmittelbar nach Durchführung der mündlichen Bachelorprüfung vorgenommen. Bei dem Abstimmungsgespräch des Prüfungssenates über die Benotung sind weder die PrüfungskandidatInnen noch sonstige ZuhörerInnen anwesend.
- Unmittelbar nach der mündlichen Bachelorprüfung und der Beratung der Kommission über die Beurteilung ist der bzw. der/dem Geprüften die Gesamtbeurteilung bekannt zu geben.
- Über die mündlichen Prüfungsgespräche ist das **Prüfungsprotokoll** zu führen. Für das Prüfungsprotokoll wird das für alle Studiengänge der FH des BFI Wien geltende Formular verwendet.
- In der Beilage zu diesem Ergebnisprotokoll sind die gestellten Fragen sowie stichwortmäßig die bewerteten Antworten enthalten.

Für die Protokollierung und damit auch für die abgestimmte gemeinsame Benotung der mündlichen Prüfung ist der/die Vorsitzende verantwortlich. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungssenates zu unterfertigen.

4. Antritts- und Wiederholungsmöglichkeiten

Eine studiengangübergreifende Frist kann aufgrund der Studiengangsspezifika nicht im Detail festgelegt werden. Als Orientierung können folgende Termine dienen:

1. Antrittstermin: bis spätestens Mitte Juni
2. Antrittstermin: bis spätestens Ende Juni
3. und letzter Antritt: in den ersten beiden Oktoberwochen

Tritt der/die Studierende nicht zum Haupttermin an, sind die Gründe für den Nichtantritt an die Studiengangsleitung vor dem offiziellen Bachelorprüfungstermin schriftlich zu kommunizieren. Erfolgt keine oder keine ausreichend begründete Abmeldung, wird die Prüfung automatisch mit „Nicht genügend“ beurteilt. Die gleiche Regelung gilt auch, falls der 2. oder 3. Antrittstermin ohne ausreichende Begründung nicht wahrgenommen wird.